



Motionen

Motion Roland Gehrig: Abschaffung der Schulgelder auf der Sekundarstufe II - für eine gerechte Bildungspolitik;
Motion Trudy Cozzio: Schulgeldverbilligung für gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurs sowie für Designerfachkurs an der Gewerblichen Berufsschule St.Gallen (GBS); Frage der Erheblicherklärung

Die Schulverwaltung berichtet:

Roland Gehrig und 18 Mitunterzeichnende reichten am 26. Februar 2002 eine Motion betreffend „Abschaffung der Schulgelder auf der Sekundarstufe II - für eine gerechte Bildungspolitik“ ein. Mit selbem Datum ging die Motion von Trudy Cozzio und 29 Mitunterzeichnenden betreffend "Schulgeldverbilligung für gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurs sowie für Designerfachkurs an der Gewerblichen Berufsschule St.Gallen (GBS)" ein (vgl. Beilagen).

Beide Motionen haben eine Schulgeldregelung für Bildungsangebote der Sekundarstufe II zum Inhalt. Der Stadtrat äussert sich daher zur Erheblicherklärung der beiden Motionen in einer Stellungnahme:

1 Die Motion Roland Gehrig verlangt eine städtische Regelung der Schulgelder für Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II absolvieren. Sie zielt zwar in erster Linie auf eine Schulgeldregelung für die hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse, für die Designerfachklasse und für die aktuellen wie künftigen Brückenangebote, will aber auch die übrigen Schulangebote der Sekundarstufe II einbeziehen mit dem Ziel, den Zugang zu diesen Kursen und Lehrgängen Schülerinnen und Schülern aus der Stadt St.Gallen unentgeltlich zu ermöglichen.

Im Gegensatz zur Motion Gehrig mit einer Schulgeldregelung, welche den unentgeltlichen Zugang zu allen Schulangeboten der Sekundarstufe II öffnen soll, verlangt die Motion Trudy



Cozzio eine weitere Übergangsregelung für die gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurse sowie für den Designerfachkurs an der Gewerblichen Berufsschule mit einer städtischen Beitragsleistung von mindestens 50 % ab Schuljahresbeginn 2002. Auch gegen eine solche Übergangsregelung stehen triftige Gründe.

2 Trägerschaft und Betrieb der Schulangebote auf der Sekundarstufe I mit Sekundar-, Real- und Oberstufenkleinklassen sowie dem Freiwilligen 10. Schuljahr regelt das kantonale Volksschulgesetz. Dieses bestimmt zu Trägern dieser Oberstufenklassen je nach Organisationsform die politischen oder die Schulgemeinden. Anders sieht es bei den Angeboten der Sekundarstufe II aus, welche das Gymnasium, die Wirtschaftsmittelschule, die Diplommittelschule, die Berufslehren mit Berufsmaturität, die Anlehren sowie die Vorkurse umfassen. Bis zur Kantonalisierung des Berufsschulwesens waren ausschliesslich Gymnasium, Wirtschafts- und Diplommittelschule kantonale Angelegenheit, während für den Berufsschulbereich Kanton und politische Gemeinden, letztere als Träger- und Lehrortsgemeinden, die Verantwortung trugen. Diese Ungleichbehandlung des Berufsschulbereichs gegenüber den übrigen Bildungsangeboten der Sekundarstufe II war ein wichtiger Grund, weshalb der Stadtrat die Kantonalisierung des Berufsschulwesens begrüsst und dies auch bereits Mitte 1997 in einer Stellungnahme an den Kanton deutlich zum Ausdruck brachte. Der Stadtrat sah keinen sachlichen Grund, hinsichtlich der Trägerschaft einen Unterschied zwischen Mittel- und Berufsschulen zu machen. Für alle Schulen der Sekundarstufe II sollte der Kanton als alleiniger Träger die Verantwortung übernehmen unter der Voraussetzung, dass dieser sich zur vollen Finanzierung des Berufsschulwesens unter Einschluss der Angebote der Fort- und Weiterbildung verpflichtete. Diese Haltung zur Übereinstimmung von Entscheidungskompetenz und Finanzierung hat der Stadtrat im Mai 1999 anlässlich der Vernehmlassung zum Bericht des Erziehungsdepartementes über die Kantonalisierung des Berufsschulwesens vom 23. Februar 1999 erneut dezidiert vertreten. Bei dieser Gelegenheit äusserte er sich auch wieder zu den Angeboten der Fort- und Weiterbildung, insbesondere zu deren Finanzierung. Mit der Begründung, nebst den Lehren und Anlehren gehöre der Besuch von Vorkursen, Vorlehren sowie die Ausbildung in Lehrwerkstätten zur beruflichen Grundausbildung, sah er den Kanton als neuen Träger dieser Ausbildungs- und Lehrgänge für die daraus erwachsenden Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge vollumfänglich in der Finanzierungspflicht.

Seit Beginn der Diskussion um die Kantonalisierung des Berufsschulwesens hat der Stadtrat diese Erwartung ausgedrückt und auf die finanziellen Konsequenzen hingewiesen. Er tat dies in der Erwartung, dass das bisherige Berufsbildungsangebot in der Stadt St.Gallen im selben Umfang und zu den selben Bedingungen auch unter der neuen Trägerschaft des Kan-



tons erhalten bleibt.

Heute zeigt sich, dass die seinerzeitigen Erwartungen an den Kanton als neuen Träger nur teilweise erfüllt werden. Zwar hat der Kanton insgesamt die bisherigen Berufsbildungsangebote übernommen, nicht aber die bisherige Finanzierungsregelung im Hinblick auf ein verbilligtes Schulgeld. Der Kanton stellt sich auf den Standpunkt, dass mit der Kantonalisierung des Berufsschulwesens „die bisher von den Gemeinden in deren Funktion als Schulträger erbrachten Leistungen übernommen worden seien, die Übernahme bisher vom Wohnsitz der Absolvierenden abhängiger, freiwilliger Standortbeiträge einzelner Gemeinden aber nie vorgesehen gewesen sei. Dies sei auch nicht in dem durch Reduktion der Steueranteile der Gemeinden kompensierten Mehraufwand des Staates enthalten“. Damit stellt sich der Kanton auf den Standpunkt, dass ihm aktuell die finanziellen Mittel fehlen, um die Schulangebote im Berufsschulwesen den übrigen Angeboten der Sekundarstufe II auch hinsichtlich der Schulgelder gleichzustellen. Es wäre nun aber finanzpolitisch verfehlt, die vom Kanton nicht vollzogene Gleichbehandlung aller Schulangebote der Sekundarstufe II, zu denen ja richtigerweise seit der Kantonalisierung auch die Angebote des Berufsschulwesens gehören, mit Gemeindebeiträgen auszugleichen. Nicht die Stadt St.Gallen steht in der bildungspolitischen Verantwortung über die Ausgestaltung und Finanzierung der Schulangebote der Sekundarstufe II, sondern der Kanton. Eine städtische Beitragsleistung an die Schulgelder der Schulangebote der Sekundarstufe II stünde nicht nur im Widerspruch zur stadträtlichen Politik der Übereinstimmung von Entscheidungskompetenz und Finanzierung, sondern würde in gewissem Sinne auch eine Rückkehr zu den unbefriedigenden Verhältnissen im Berufsschulwesen vor der Kantonalisierung bedeuten, als die Stadt als Trägerin und Lehrortsgemeinde Sonderleistungen ohne Einräumung entsprechender Kompetenzen zu erbringen hatte. In diesem Zusammenhang darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit der Kantonalisierung des Berufsschulwesens nicht nur ein Wechsel in der Trägerschaft, sondern auch eine Änderung der Finanzierung erfolgte. Der Kanton kompensiert vollumfänglich die bei der Stadt und den Gemeinden wegfallenden Aufwendungen für das Berufsschulwesen mit Anteilen der Gemeinden am Steuerertrag juristischer Personen und der bisherigen Gemeindeanteile am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Damit wurden dem Kanton mit der Kantonalisierung nicht nur die Aufgaben des Berufsschulwesens, sondern auch die Mittel zur Finanzierung übertragen. Allein aus diesen Überlegungen ist die Motion Roland Gehrig nicht erheblich zu erklären.

3 Die Motion Roland Gehrig verlangt weiter, dass in die Schulgeldregelung auch die Brückenangebote einzubeziehen seien. Darüber könnte erst dann befunden werden, wenn



Gewissheit darüber besteht, welche Kurse und Lehrgänge in die Brückenangebote gemäss den vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Empfehlungen eingereicht sind, und wenn Kenntnis über deren Finanzierung besteht. Der auf Mitte des letzten Jahres in Aussicht gestellte Bericht "Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung" befindet sich erst seit Ende Februar 2002 in der Vernehmlassung mit Eingabeschluss 30. Juni 2002. Damit ist weder die Zuordnung aller künftigen Brückenangebote auf der Sekundarstufe II definitiv geregelt, noch steht deren Finanzierung fest. Gerade die Tatsache, dass im Vernehmlassungsverfahren Antworten zur Neuordnung der Brückenangebote, zu den Bezeichnungen, zu deren Zuordnung zur Sekundarstufe II sowie zur Finanzierung und Kostenbeteiligung der Eltern erwartet werden, zeigt die Ungewissheit über die künftige Ausgestaltung der Brückenangebote. Zwar stellt sich der Kanton in seinem Bericht zur Vernehmlassung hinsichtlich der zukünftigen Brückenangebote hinter das vom BBT empfohlene Modell mit einem Bundesbeitrag von ca. 15 %, einem Kantonsbeitrag von ca. 75 % und einem Elternbeitrag von rund 10 %. Gewissheit über all diese Fragen besteht aber erst, wenn Regierung und Grosse Rat darüber befunden haben. Dies wird frühestens im ersten Quartal 2003 der Fall sein. Bei einer Zustimmung könnte dann die Neuregelung der Brückenangebote auf Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft treten. Bei dieser Sachlage wäre zum jetzigen Zeitpunkt jegliche städtische Regelung in dieser Sache verfrüht. Eine dringliche Behandlung, wie sie die Motion fordert, wäre wenig dienlich.

Der Stadtrat wird aber im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten, d.h. über den Verband St.Gallischer Gemeindepräsidenten, über die Berufsschulkommission und über die Berufsberatungskommission Stellung zum kantonalen Bericht „Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung“ nehmen. Er wird sich dabei für eine einkommensverträgliche Schulgeldregelung für die Teilnehmenden einsetzen, welche im Maximum 10 % der Gesamtkosten betragen darf, wie dies im kantonalen Bericht skizziert ist.

4 Der Stadtrat unterstützt den bildungspolitischen Grundsatz, dass eine gute Schulbildung nicht eine Frage der finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses sein darf. Finanzielle Hürden dürfen interessierte und fähige Jugendliche am Zugang zu den Bildungsangeboten nicht hindern. Die logische Konsequenz davon ist aber nicht automatisch die Unentgeltlichkeit aller Schulangebote, sondern eine Regelung, welche minderbemittelten Ausbildungs- und Weiterbildungswilligen den Zugang zu den gewünschten Kursen und Lehrgängen ermöglicht. Dazu besteht im Kanton ein ausgebautes Stipendienwesen, welches auch die Angebote der Sekundarstufe II einschliesslich der Vorkurse erfasst, wenn sie Voraussetzung für eine Ausbildung sind. Weiter hat der Stadtrat zur Vermeidung von Härtefällen auf den



Zeitpunkt der Kantonalisierung (01.01.2002) einen Unterstützungsfonds für die Aus- und Weiterbildung auf der Sekundarstufe II geschaffen. Der Fonds bezweckt, mit Beitragsleistungen Jugendlichen und Erwachsenen aus der Stadt St.Gallen, welche sich in schwierigen Verhältnissen befinden, eine Aus- und Weiterbildung in einer Bildungsstätte oder Sekundarstufe II zu ermöglichen. Beitragsleistungen aus diesem Fonds für die Schulgelder der gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurse, ebenso für die Designerausbildung, sind im Einzelfall bereits ausbezahlt worden. Mit dem Einsatz dieser beiden Instrumente ist der Zugang zu den Bildungsinstituten der Sekundarstufe II nicht mehr eine Frage der finanziellen Möglichkeiten bzw. einer generellen Schulgeldverbilligung. Dies bestätigen auch die aktuellen Anmeldungen für den hauswirtschaftlichen und den gestalterischen Vorkurs sowie für die Designerausbildung mit Beginn des Schuljahres 2002/2003. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Anmeldungen für den gestalterischen Vorkurs für Jugendliche von 192 auf 196, für den gestalterischen Vorkurs Erwachsene von 63 auf 70 und für den Designerlehrgang von 21 auf 29 Interessierte. Einzig bei den hauswirtschaftlichen Vorkursen ist ein Rückgang von 202 auf 150 Anmeldungen zu verzeichnen, wobei ein Rückgang in derselben Grössenordnung auch im vorangegangenen Schuljahr festzustellen war. Der Rückgang dieser Anmeldungen scheint strukturbedingt und nicht in Abhängigkeit von der Höhe des Schulgeldes zu sein. Die Richtigkeit dieser Annahme unterstreichen die Anmeldungen ins Freiwillige 10. Schuljahr. Hier haben sich die Anmeldezahlen der Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler gegenüber dem Vorjahr nur leicht verändert. Aktuell liegen 105 Anmeldungen von Real- und 106 von Sekundarschülerinnen und -schülern vor gegenüber 110 und 87 im Vorjahr. Bei allen Bildungsangeboten hält sich der Anteil der städtischen Anmeldungen im bisherigen Rahmen.

Vor diesem Hintergrund ist weder eine städtische Schulgeldregelung für die Bildungsangebote der Sekundarstufe II noch eine Übergangsregelung angezeigt.

5 Gegen eine Übergangsregelung, gemäss der Motion Trudy Cozzio, sprechen aber auch die nachfolgenden Argumente.

Die geltende Übergangsregelung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. November 2001 gründet für den Grafikerlehrgang auf der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen, bei den gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkursen auf dem guten Glauben der Teilnehmenden bezüglich der Höhe des Schulgeldes bei Kursbeginn. Rechtliche Überlegungen standen damit neben dem Bestreben, Härten möglichst zu vermeiden, im Vordergrund. Für eine spezielle Situation sollte ein möglichst verträglicher Interessenausgleich erzielt werden. Damit versteht sich die geltende Übergangsregelung als einmalig für den Zeit-



raum des Übergangs des Berufsschulwesens von der städtischen in die kantonale Trägerschaft. Mit dem Wechsel der Trägerschaft ist aber auch klar die Erwartung verbunden, dass künftig der Kanton nach Abzug der Bundesbeiträge für die Kosten der Lehrgänge und Kurse aufkommt, und dass das bisherige Berufsbildungsangebot in der Stadt St.Gallen zu den selben Bedingungen auch unter der neuen Trägerschaft erhalten bleibt.

Die geltende Übergangsregelung gründet somit auf der Annahme, dass die Grafikerlehrtöchter und -lehrlinge ihre Lehre vertragsgemäss mit einem verbilligten Schulgeld zu Ende führen können, die städtischen Zahlungen zur Verbilligung der Schulgelder der Vorkurse aber Ende des Schuljahres 2001/02 eingestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt - so die Erwartung - sollen die hauswirtschaftlichen und gestalterischen Vorkurse in die Brückenangebote gemäss den vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Empfehlungen eingereiht und finanziert sein. Wenn nun über den Bericht des Erziehungsdepartementes zu den „Brückenangeboten zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung“ erst das Vernehmlassungsverfahren eröffnet worden ist und damit die Neuregelung der Brückenangebote einschliesslich deren Finanzierung frühestens auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft gesetzt werden kann, hat nicht die Stadt für die Folgen dieser Verzögerung auf kantonaler Ebene einzustehen. Die Verantwortung dafür liegt beim Kanton. Eine Verzögerung auf kantonaler Ebene darf nicht dazu führen, dass die Stadt für die finanziellen Folgen mit einer erneuten Übergangsregelung in die Lücke springt. Würde sie das tun und auf freiwilliger Basis eine Leistung zu Gunsten des Kantons erbringen, ist nicht zu erwarten, dass der Kanton eigene Anstrengungen für eine Übergangsregelung unternimmt.

6 Die geltende Übergangsregelung für die Grafikerlehrlinge und -lehrtöchter (2002 bis 2004) sowie für die jugendlichen Teilnehmenden der gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurse (1.1. bis 31.7.02) kostet die Stadt total Fr. 263'300.--. Würde diese Übergangsregelung ungeachtet der erwarteten Neuregelung der Brückenangebote auf Dauer für die Designerinnen und Designer und die jugendlichen Teilnehmenden der gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurse mit einer städtischen Beteiligung an den Schulgeldern von 50 % angewendet, würden der Stadt zusätzlich jährlich wiederkehrende Kosten von rund Fr. 280'000.-- entstehen. Beitragsleistungen, beschränkt auf diesen Lehrgang und diese Vorkurse, liessen sich aber auf Dauer nicht rechtfertigen. Ebenso müssten die übrigen Schulgelder für Lehrgänge der Sekundarstufe II, z.B. die Lehrgänge für Damenschneiderinnen und Hauspflegerinnen sowie weitere Vorkurse wie beispielsweise der Vorkurs für gestalterische Berufe an der Schweizerischen Textilfachschule in St.Gallen, unterstützt werden. Es ist abzusehen, dass damit der städtische Beitrag an die Schulgelder rasch die Gren-



ze von jährlich Fr. 500'000.– überschreiten würde.

Zu ähnlichen Kosten für eine Leistung, die grundsätzlich der Kanton zu erbringen hat bzw. für welche der Kanton in der finanziellen Verantwortung steht, würde eine neue Übergangsregelung im Sinne der Motion Trudy Cozzio führen. Hier würden weitere Kosten von rund Fr. 280'000.– pro Schuljahr für die gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurse sowie für den auslaufenden Grafikerlehrgang, nicht aber für den Designerlehrgang anfallen. Für das laufende Schuljahr erhalten die Teilnehmenden des Designerlehrganges keine Schulgeldverbilligung. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Designerlehrlinge und -lehrtöchter müsste wohl für das Schuljahr 2001/02 eine Rückvergütung in Höhe von Fr. 40'000.– erfolgen. Damit würden sich die Kosten für eine weitere Übergangsregelung für das Schuljahr 2002/2003 auf Fr. 320'000.– erhöhen.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Stadtrat **sowohl die Motion Roland Gehrig** betreffend „Abschaffung der Schulgelder auf der Sekundarstufe II - für eine gerechte Bildungspolitik“ **als auch die Motion Trudy Cozzio** betreffend "Schulgeldverbilligung für gestalterischen und hauswirtschaftlichen Vorkurs sowie für Designerfachkurs an der Gewerblichen Berufsschule St.Gallen (GBS)" **nicht erheblich** zu erklären.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Schulvorstand wird beauftragt, im Grossen Gemeinderat in diesem Sinne zur Frage der Erheblicherklärung Stellung zu nehmen.

Beilage:
Motionstexte

Protokollauszug:
Finanzverwaltung (3)
Schulverwaltung (3)

